

Untersagung der Berufsausübung während Strafprozess

Wird gegen einen Arzt ein Strafverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges eingeleitet, so muss die Behörde bis zum Abschluss des Strafverfahrens die ärztliche Berufsausübung untersagen.

Sachverhalt

Gegen den Arzt wurden ein Strafverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges wegen unrechtmäßiger Verrechnung von Leistungen gegenüber der GKK sowie ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts a) der Abgabe und Anwendung von suchtmittelhaltigen Arzneyspezialitäten nicht nur in begründeten Einzelfällen, b) die Anstiftung zur Vornahme von Substitutionsbehandlungen durch einen wesentlich nicht qualifizierten Vertreter, c) das Nichtführen von Vormerkungen über den Suchtgiftbezug; d) das unversperrte Aufbewahren eines nicht mehr nachvollziehbar großen Umfanges an suchtgifthaligen Arzneyspezialitäten im Behandlungszimmer der Ordination e) das unversperrte Aufbewahren von Suchtgiftvignetten entgegen § 22 Abs. 3 Suchtgiftverordnung und f) das Inverkehrbringen von Arzneimitteln mit überschrittenem Ablaufdatum eingeleitet.

Aufgrund der Einleitung des Strafverfahrens sowie Verwaltungsstrafverfahrens erließ das Bundesministerium für Gesundheit einen Bescheid betreffend vorläufige Untersagung der Berufsausübung, gegen den sich der Arzt mittels Beschwerde an den VwGH wehrte.

Entscheidung des VwGH

Der VwGH hat sich in seiner Begründung, in der er sogar eine Notwendigkeit in der vorläufigen Berufsuntersagung bejaht hat, auf § 62 ÄrzteG gestützt. Nach dieser Bestimmung ist die Berufsausübung zur Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens zu untersagen, wenn ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, das mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht ist, eingeleitet wurde.

Der Arzt wandte ein, dass er zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Tätigkeit als Arzt aufgrund seines Gesundheitszustandes ohnehin nicht ausüben konnte und somit dieser Umstand dem Erfordernis der Sicherheitsmaßnahme der vorläufigen Untersagung der ärztlichen Berufsausübung entgegensteht. Dadurch liegt weder „Gefahr in Verzug“ noch „in Wahrung des öffentlichen Wohles“ vor.

Dadurch, dass die Behörde diese Umstände nicht berücksichtigt hat, hat sie das ihr zukommende Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt.

Der VwGH hat dazu ausdrücklich festgehalten, dass der Behörde gerade kein Ermessen zukommt, sondern die Untersagung der Berufsausübung bei Vorliegen der Voraussetzungen (eingeleitetes Straf- bzw Verwaltungsstrafverfahren wegen Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes) jedenfalls zu erfolgen hat. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls bei Betrugsverdacht. Auch das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren muss deshalb zur vorläufigen Untersagung der Berufsausübung führen, da die sich auf die nicht ordnungsgemäße Behandlung Suchtkranker bezogenen Vorwürfe jedenfalls als "grobe Verfehlungen" zu werten sind und somit die Annahme rechtfertigt, der Arzt ist wegen Gefahr in Verzug zum Schutz der Allgemeinheit bis zur Klärung des Tatverdachtes (rechtskräftiger Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens) von der Ausübung des ärztlichen Berufes auszuschließen. Auch der Umstand, dass der Arzt von sich aus den Ordinationsbetrieb freiwillig geschlossen hat, ändert daran nichts, da der grundsätzlich auch zur unselbständige Berufsausübung auch bei Ordinationsschließung befugt wäre.